

Stiftungsurkunde

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), erkenne ich die mit

Stiftungsgeschäft vom 8. August 2007 errichtete Stiftung

„Compassion Stiftung“

mit Sitz in Marburg

an.

Gießen, ²⁷ August 2007

II 21 - 25 d 04/11 - (4) - 87



Regierungspräsidium Gießen

Schmied

Regierungspräsident

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Compassion International Foundation, 12290 Voyager Parkway, Colorado Springs, CO 80921, USA, die

„Compassion Stiftung“

als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Marburg.

Zweck der Stiftung ist es, den christlichen Glauben weltweit zu fördern, Armut, Not und sonstige geistige, geistliche oder körperliche Defizite von Kindern zu beseitigen, Kinder zu fördern und auszubilden, Kindern zu helfen, soziale, geistige und geistliche Reife und Kompetenz zu entwickeln sowie Nächstenliebe und Verantwortung gegenüber notleidenden und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Welt zu wecken.

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung: 50.000 EUR.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Mitglieder des ersten Vorstands und des ersten Aufsichtsrats werden von dem Stifter bestellt. Zur Bestellung der späteren Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Verfassung verwiesen.

Erster Vorstand ist Stephan Volke, Königsberger Str. 10, 35043 Marburg

Erster Aufsichtsrat ist:

Herr Ed Anderson, 12290 Voyager Parkway, Colorado Springs, CO 80921(USA)

Herr Dieter Kohl, Am Denkmal 2, 48249 Dülmen

Herr Tony Neeves, Beechlands, Beech Hill, Wadhurst, East Sussex TN5 6JT (England)

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Verfassung.

Colorado Springs, Colorado, USA



Ed Anderson Date: Aug 8, 2007

Verfassung der Compassion Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Compassion Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, den christlichen Glauben weltweit zu fördern, Armut, Not und sonstige geistige, geistliche oder körperliche Defizite von Kindern zu beseitigen, Kinder zu fördern und auszubilden, Kindern zu helfen, soziale, geistige und geistliche Reife und Kompetenz zu entwickeln sowie Nächstenliebe und Verantwortung gegenüber notleidenden und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Welt zu wecken.
- (3) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) regelmäßige Versorgung und christliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Familien oder geeigneten Einrichtungen,
 - b) Übernahme oder Vermittlung von Patenschaften,
 - c) Vergabe von Stipendien oder zweckgebundene Zuschüsse,
 - d) Aufbau, Förderung und/oder Beteiligung am Aufbau von Bildungsstätten jeglicher Art, Herstellung, Beschaffung oder Ergänzung von Lehrmaterialien sowie Unterstützung von Lehrern und Ausbildern solcher erbauten oder geförderten Bildungsstätten,
 - e) Durchführung und/oder Unterstützung von Schulungs- oder Ausbildungsmaßnahmen für Kinder.
- (4) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verfolgen, dass sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Verfolgung deren steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellt oder für diese beschafft.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit steuerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Stiftung darf Zuwendungen entgegennehmen, die zur Verwendung für den Stiftungszweck bestimmt sind. Sie sind für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung zu verwenden. Folgende Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen:

- a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat,
- b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
- c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Stiftung, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstellung des Vermögens erbeten werden,
- d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel) dürfen nur für verfassungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Über Leistungen der Stiftung entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht, selbst wenn im Einzelfall Leistungen gewährt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer, höchstens sieben Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Der erste Vorstand wird von dem Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Aufsichtsrat gewählt. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine vom Aufsichtsrat bestimmte Zeit (in der Regel für fünf Jahre) bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Aufsichtsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Verfassung in eigener Verantwortung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit sowie Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

(6) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen.

(2) Der erste Aufsichtsrat wird von dem Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Aufsichtsrat durch Kooptation bestellt.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung von Ansehen und Bekanntheit der Stiftung,
- b) Beratung des Vorstands in allen Fragen der Stiftung,
- c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- d) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- e) Wahl und Entlastung des Vorstands.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner verfassungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 8 Verfassungsänderung

(1) Der Vorstand kann die Verfassung ändern, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse sinnvoll erscheint. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich oder sinnlos geworden ist.

(3) Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Soweit die Änderung sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken kann, ist zuvor eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 9 Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Der Vorstand kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

(2) Der Vorstand kann die Stiftung aufheben, wenn die dauerhafte Erreichung des Stiftungszwecks unmöglich oder sinnlos geworden ist.

(3) Beschlüsse über der Zusammenlegung und der Aufhebung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

(4) Zusammenlegung und Aufhebung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 11 Vermögensanfall

(1) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Deutsche Evangelische Allianz e.V. mit Sitz in 07422 Bad Blankenburg. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens nach Absatz (1) dürfen nur nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Anerkennungsvermerk

Die mit Stiftungsgeschäft vom 8. August 2007 errichtete und mit vorstehender Stiftungsverfassung versehene „Compassion Stiftung“ mit Sitz in Marburg wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), anerkannt.

Gießen, 27. August 2007

II 21 - 25 d 04/11 - (4) - 87



Regierungspräsidium Gießen

Schmied

Regierungspräsident